HAUPTSATZUNG
der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Stadtwappens lautet:
„In Blau zwei silberne Kirchtürme mit beknauftem goldenen Spitzdach, Rundbogenfenstern, Schalllöchern und Simsen, dazwischen ein silbernes Kirchenschiff, golden bedacht, mit Fenstern und Simsen. Die Türme begleitet von zwei goldenen Ähren. Der goldene Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken.“

(2) Die Beschreibung der Flagge lautet:
„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde belegt.“

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Das Dienstsiegel führt das Wappen der Stadt und den unten stehenden Schriftsatz „Stadt Jerichow“ (ohne Angabe des Landkreises) sowie eine fortlaufende Nummer.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten; er kann weitere Bedienstete der Einheitsgemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates”.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den im § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:
als beschließenden Ausschuss gemäß §§ 46, 48 KVG LSA
- den Hauptausschuss.

§ 6
Hauptausschuss als beschließender Ausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung,
   Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem
   Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4
   Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 EUR übersteigt.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und im Hauptausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte,
die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 EUR nicht übersteigt. Darüber hinaus
werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 8 TvöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Ziff. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet
werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 17 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dinglichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes (Ortschaften und/oder Ortsteile) beschränkt werden.
(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11
Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 12
Ehrenbürger, Ehrenbürgerbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT
ORTSSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13
Ortschaftsverfassung

(1) Es wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.
Ortschaften der Stadt Jerichow sind:
a) Brettin
b) Demsin
c) Jerichow
d) Kade
e) Karow
f) Klitsche
g) Nielebock
h) Redekin
i) Roßdorf
j) Schlagenthin
k) Wulkow
l) Zabakuck

(2) Die Grenzen der nachfolgenden Ortschaften umfassen die Ortsteile
a) zur Ortschaft Brettin
aa) Brettin
ab) Annenhof
b) zur Ortschaft Demsin
ba) Kleinwusterwitz
bb) Kleindemsin
bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)
c) zur Ortschaft Jerichow
ca) Jerichow
cb) Klietznick
cc) Steinitz
cd) Mangelsdorf
ce) Klein-Mangelsdorf
d) zur Ortschaft Kade (mit den Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake)
da) Kade
db) Belicke
dc) Neubuchholz
dd) Kader-Schleuse
e)die Ortschaft Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)
f) zur Ortschaft Klitsche
fa) Altenklitsche
fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)
g) zur Ortschaft Nielebock
ga) Nielebock
gb) Seedorf
h) zur Ortschaft Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Schäferei)
ha) Redekin
hb) Scharteucke
hc) Neuredekin
i) die Ortschaft Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)
j) zur Ortschaft Schlagenthin
ja) Schlagenthin
jb) Kuxwinkel
k) zur Ortschaft Wulkow
ka) Großwulkow
kb) Kleinwulkow
kc) Hohenbellin
kd) Altbellin
ke) Havemark
kf) Blockdamm
l) zur Ortschaft Zabakuck
la) Zabakuck

Ib) Güssow.

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 20 Abs. 2 KVG LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.
Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 KVG LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt

in Brettin	6,
in Demsin	4,
in Jerichow	9,
in Kade	5,
in Karow	4,
in Klitsche	4,
in Nielebock	3,
in Redekin	5,
in Roßdorf	5,
in Schlagenthin	6,
in Wulkow	4,
in Zabakuck	3.

(5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 7 entsprechend.

§ 14
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Pflege des Ortsbildes,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 15
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der

Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme - Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang im Aushangskasten im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow hingewiesen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte sind durch Aushang in den Aushängekästen der jeweiligen Ortschaft gem. Anlage 1 a bekannt zu machen.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Jerichow in der Fassung des Beschlusses vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Jerichow, den 29.10.2019

Harald Bothe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Dienstsiegelabdruck

Anlage 1 a zu § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Aushängekästen der Ortschaften

1. Ortschaft Brettin:	Heinrich-Heine-Straße 72
2. Ortschaft Demsin:	Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche)
3. Ortschaft Jerichow:	Karl-Liebknecht-Straße 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt)
4. Ortschaft Kade:	Genthiner Straße 22
5. Ortschaft Karow:	Bushaltestelle (Ernst-Thälmann-Straße) Dorfplatz
6. Ortschaft Klitsche:	Neuenklitsche Dorfstraße 5
7.Ortschaft Nielebock:	Lindenstraße 28 (Friedhof)
8.Ortschaft Redekin:	Klietznicker Weg 1(gegenüber der Bushaltestelle)
9. Ortschaft Roßdorf:	Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle)
10. Ortschaft Schlagenthin:	Breite Straße 5
11. Ortschaft Wulkow:	Großwulkow östliche Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz
12. Ortschaft Zabakuck:	Genthiner Straße (Bushaltestelle)